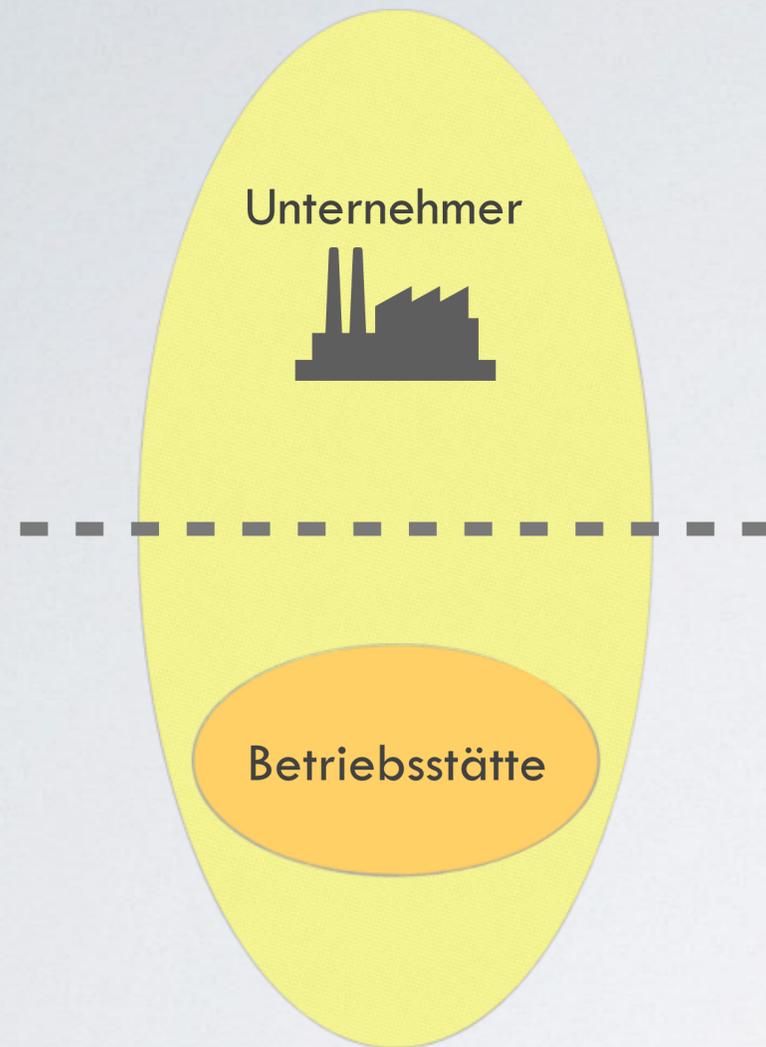


# MUST KNOWS FÜR UNTERNEHMER BEI TÄTIGKEITEN IM HOME-OFFICE

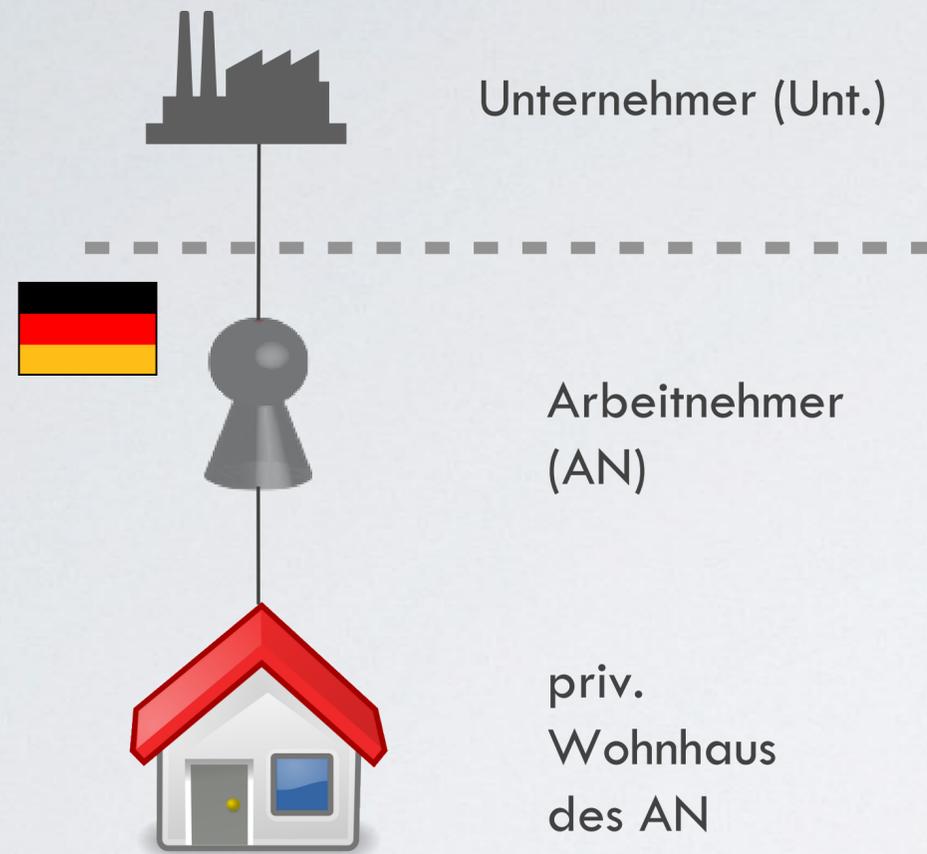
LRD Franz Hruschka  
Finanzamt München

# Wann entstehen Steuerpflichten im anderen Staat?



1. In dem Staat, in dem der Unternehmer den Ort der Geschäftsleitung hat, ist er unbeschränkt steuerpflichtig.
2. Schlichte Tätigkeit ohne zusätzliche Anknüpfungspunkte löst idR keine Steuerpflicht im anderen Staat aus.
3. Erst wenn der Unternehmer im anderen Staat eine Betriebsstätte begründet, wird er dort mit dem Gewinn der Betriebsstätte beschränkt steuerpflichtig.
4. Eine Betriebsstätte kann nur entstehen, wenn der Unternehmer Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten hat.

# Home-Office im anderen Staat als Betriebsstätte?



AN vertreibt für den ausländischen Unt. als angestellter Handelsvertreter Waren im Inland. Die Büroarbeiten erledigt er (dem Arbeitsvertrag entsprechend) in einem Arbeitszimmer seines Privathauses.  
Hat Unt. eine Betriebsstätte i.S.v. § 12 AO im Inland?

OECD-MK 2017 Art. 5 Rz. 18f:

Einzelfallentscheidung, aber wenn arbeitsvertraglich vereinbart, kann Arbeitszimmer dem Unt. zugerechnet werden. Dies gilt insbesondere, wenn Unt. Kosten für Arbeitszimmer übernimmt.

Österreich (EAS 3415):

ggf. ist Art. 5 Abs. 4 MA zu prüfen

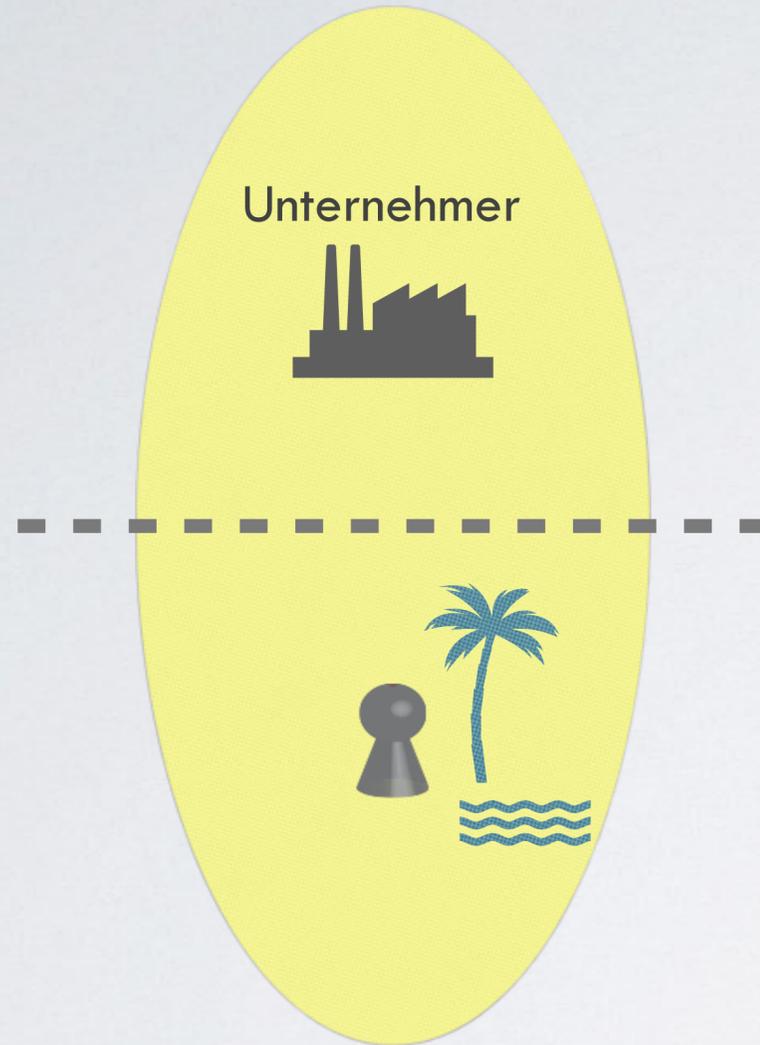
Deutschland:

kein Nutzungsrecht des Unt. über Räume im Privathaus des Arbeitnehmers (arg: Art 13 GG - Unverletzlichkeit der Wohnung) (vgl. BFH v. 9.3.1962 – I B 156/58 S, BStBl. 1962, 227; v. 23.5.2002 – III R 8/00, BStBl. II 2002, 512)

ABER: Art. 13 GG findet keine Anwendung, wenn Arbeitszimmer nicht Bestandteil einer Privatwohnung ist.

Im Übrigen: Geschäftsräume können bei Personenidentität (z.B. derselbe Geschäftsführer) auch anderen Rechtsträgern zugerechnet werden (vgl. BFH v. 23.2.2011 - I R 52/10, BFH/NV 2011, 1354, v. 24.08.2011 - I R 46/10 , BFH/NV 2011, 2163)

# Workation



Wird der Mitarbeiter vom Urlaubsort aus beruflich tätig, begründen idR weder Hotel noch kurzzeitig angemietete Wohnung eine Betriebsstätte für den Arbeitgeber, da die Mindestdauer von 6 Monaten idR nicht überschritten wird.

## AEAO zu § 12<sup>1</sup>: Homeoffice

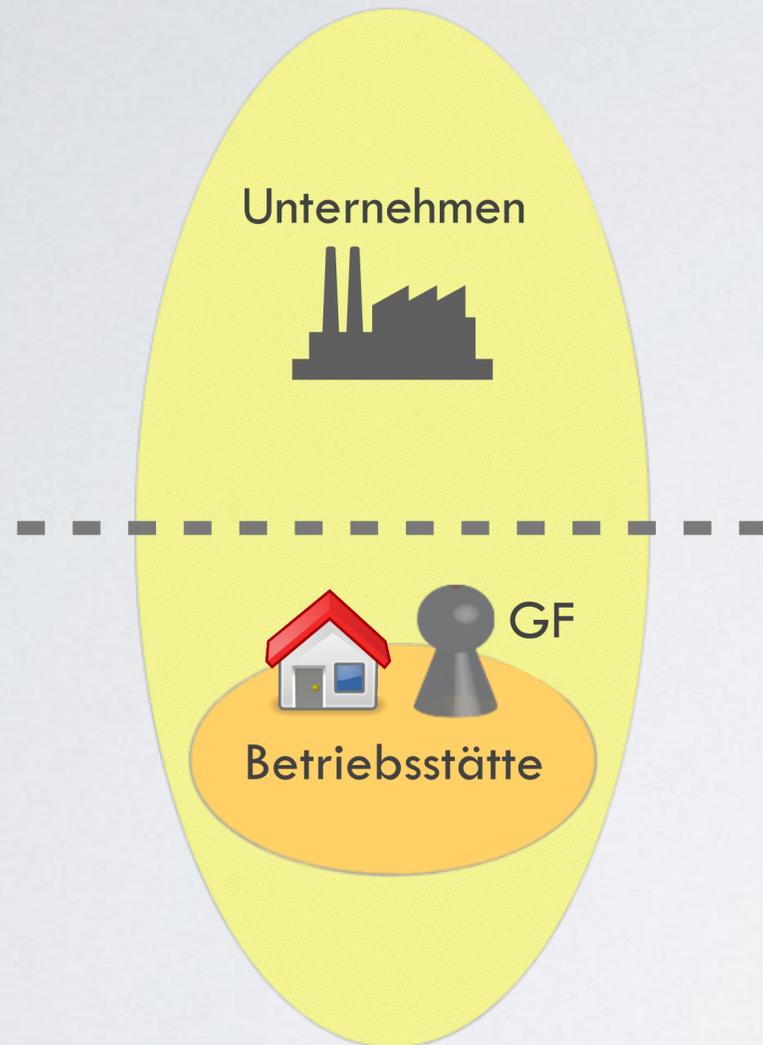
4. <sup>1</sup>Die Tätigkeit eines Arbeitnehmers in dessen häuslichem Homeoffice begründet in der Regel keine Betriebsstätte des Arbeitgebers. <sup>2</sup>Auch abkommensrechtlich begründet ein häusliches Homeoffice nach deutscher Anwenderstaatsperspektive in der Regel keine Betriebsstätte (feste Einrichtung gemäß Artikel 5 Abs. 1 und Abs. 4 OECD-MA). <sup>3</sup>Dies gilt auch bei:

- Übernahme der Kosten für das Homeoffice und dessen Ausstattung durch den Arbeitgeber;
- Abschluss eines Mietvertrages über häusliche Räume des Arbeitnehmers zwischen Arbeitgeber (Mieter) und Arbeitnehmer (Vermieter), außer der Arbeitgeber ist im Einzelfall tatsächlich befugt, die Räume anderweitig zu nutzen (etwa durch ein Recht zum Entsenden anderer Arbeitnehmer in die Räume oder ein Recht zum Betreten der Räume außerhalb von Prüfungen zur Arbeitssicherheit);
- Fällen, in denen dem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.

<sup>1</sup>Grund hierfür ist, dass der Arbeitgeber typischerweise nicht über eine ausreichende Verfügungsmacht über die häuslichen Räumlichkeiten des Arbeitnehmers verfügt. <sup>2</sup>Anderes kann gelten, wenn ein Arbeitnehmer Leitungsfunktionen ausübt und diese Verfügungsmacht des Unternehmens vermitteln.

<sup>1</sup> AEAO zu § 12 neu gef. mWv 5.2.2024 durch BMF v. 5.2.2024, BStBl. I 2024, 177.

# Geschäftsführer und ähnliche Personen



1. Betriebsstättenbegründung durch Geschäftsführer
  - a. Wird der Geschäftsführer (GF) vom Home-Office aus tätig, sind Organ der Gesellschaft und Privatperson identisch.
  - b. Wg. der Identität wird die Verfügungsmacht der Privatperson dem (personenidentischen) Organ und damit der Gesellschaft zugerechnet. Deswegen begründet die Privatwohnung des Geschäftsführers idR eine Betriebsstätte für die Gesellschaft.
  
2. Ort der Geschäftsleitung

An dem Ort, an dem der Alleingeschäftsführer überwiegend tätig wird, befindet sich idR der Ort der Geschäftsleitung.

VIELEN DANK FÜR  
IHRE AUFMERKSAMKEIT